

Musterstatuten für Schützenbezirke des Bündner Schiesssportverbandes

Zur besseren Lesbarkeit wird nur die männliche Form verwendet. Selbstverständlich gelten alle Bezeichnungen sowohl für Frauen und Männer.

Herausgegeben vom
Bündner Schiesssportverband

XXXXX müssen von den Schützenbezirken ausgefüllt werden.

Rot geschriebene Texte sind Varianten oder Hinweise.

Diese Musterstatuten sollen den Schützenbezirken als Wegleitung für das Erarbeiten oder die Revision ihrer Statuten dienen. Die Statuten können, unter Beachtung der bestehenden Vorschriften über das gesetzlich organisierte Schiesswesen, in beliebiger Weise den örtlichen Verhältnissen angepasst werden.

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Der Schützenbezirk **XXXXXXXXX**, gegründet im Jahre 2007 mit Sitz am Wohnort des Präsidenten, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Er bezweckt die Vereinigung der Schützenvereine seines Bezirkes und die Förderung und Erhaltung des Schiesssportes.

Er gehört dem Bündner Schiesssportverband (BSV) an.

II. Mitgliedschaft

Art. 2 Der Schützenbezirk besteht aus den Schützenvereinen aller Distanzen seines Bezirkes, die dem Bündner Schiesssportverband angehören, sowie seinen Ehrenmitgliedern (nachfolgend Mitglied genannt).

Art. 3 Die Anmeldung zum Eintritt kann mündlich oder schriftlich beim Vorstand erfolgen.

Art. 4 Mitglieder, die dem Interesse oder dem Ansehen des Schützenbezirkes und des Schiesssportes im Allgemeinen zuwiderhandeln, die sich den Anordnungen der zuständigen Bezirksorgane und der Aufsichtsbehörde nicht fügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Delegiertenversammlung ausgeschlossen werden.

Wird das Ausschlussverfahren gegen ein Mitglied eingeleitet, muss mindestens drei Wochen vor der Versammlung jedem Mitglied eine schriftliche Einladung, unter Angabe dieses Traktandums, zugestellt werden.

Das Abstimmungsverfahren ist geheim. Das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen entscheidet.

Art. 5 Der Bezirksaustritt hat auf Ende des Vereinsjahres zu erfolgen. Er wird erst nach Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen für das laufende Jahr und nach schriftlicher Bestätigung durch den Vorstand rechtswirksam.

Mit dem Austritt, bzw. Ausschluss, erlischt jeder Anspruch gegenüber dem Schützenbezirk.

Art. 6 Zu Ehrenmitgliedern können von der Versammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt werden:

Personen, welche sich um den Schützenbezirk oder um das Schiesswesen besonders verdient gemacht haben.

Personen, die während mindestens **XXX** Jahren im Bezirksvorstand tätig waren.

Die Ehrenmitglieder haben Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

III. Vertretungsrecht

Art. 7 Jeder Verein wird durch seine Delegierten an der Delegiertenversammlung vertreten. Jeder Delegierte verfügt über eine Stimme. Ehrenmitglieder verfügen ebenfalls über eine Stimme.

Die Anzahl der Delegierten aus einem Verein wird durch den nachfolgenden Schlüssel ermittelt:

- 10 Mitglieder	2 Delegierte
11 – 15 Mitglieder	3 Delegierte
16 – 20 Mitglieder	4 Delegierte
20 – 30 Mitglieder	5 Delegierte
30 – 40 Mitglieder	6 Delegierte
je 10 weitere Mitglieder	1 Delegierter mehr.

Für die Ermittlung der Mitglieder ist die Anzahl lizenzierter Schützen des Vereines massgebend.

IV. Organisation

Art. 8 Die Organe des Schützenbezirkes sind:

Delegiertenversammlung

Bezirksvorstand

Rechnungsrevisoren

Art. 9 Die ordentliche Delegiertenversammlung findet in der Regel eine Woche nach der Delegiertenversammlung des Bündner Schiesssportverbandes statt.

Appell (mit Feststellen der Beschlussfähigkeit)

Wahl von Stimmzähler

Abnahme des Protokolls

Entgegennahme der Jahresberichte

Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes

Festsetzung der Jahresbeiträge und der Unkostenbeiträge

Genehmigung des Budgets

Entscheid über die Veranstaltung von Schiess- und anderen Vereinsanlässen

Genehmigung des Jahresprogramms

Wahlen:

a. des Präsidenten

b. des Vorstandes

c. der Rechnungsrevisoren

Ehrungen

Anträge von Vorstand und Vereinsmitgliedern

usw.

Art. 10 Bezirksversammlungen können einberufen werden:

durch den Vorstand

auf Begehren eines Fünftels der Bezirksmitglieder

Einem Begehren der Bezirksmitglieder muss der Vorstand innert zwei Monaten nachkommen.

Art. 11 Jede Bezirksversammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern durch schriftliche Einladung mindestens drei Wochen vorher, unter Nennung der Traktanden, bekannt gegeben wurde.

Anträge von Mitgliedern müssen bis 31. Dezember schriftlich dem Vorstand eingereicht werden. Nicht traktandierte Anträge können erst an der nächsten Delegiertenversammlung behandelt werden.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen (sofern nichts anderes beschlossen wird) durch offenes Handmehr. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Art. 12 Der Vorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt und besteht aus mindestens 6 und höchstens XX Mitgliedern. Er konstituiert sich (mit Ausnahme des Präsidenten) selbst.

Art. 13 Die Revisoren werden für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt.

V. Obliegenheiten des Vorstandes und der Revisoren

Art. 14 Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

Präsident, Vizepräsident/Aktuar, Kassier, Schützenmeister Gewehr 10/50/300m, Schützenmeister Pistole 10/25/50 m und dem Jungschützenleiter.

Mehrfachfunktionen sind möglich.

Art. 15 Der Vorstand trägt die volle Verantwortung für den Schiessbetrieb und die Berichterstattung. Er erledigt alle Geschäfte, die nicht der Delegiertenversammlung vorbehalten sind, insbesondere:

Wahl der Delegierten in die übergeordneten Verbände

Aufstellen des Schiessprogramms

Vorbereitung/Leitung der Schiessübungen und anderer Bezirksanlässe

Vermögensverwaltung

Aufstellen des Voranschlages und der Jahresrechnung

Vorbereitung der Geschäfte für die Delegiertenversammlung

Erstellen von Berichten, Rapporten und Statistiken

Durchführung der Bezirksbeschlüsse und Handhabung der Statuten

Beschlussfassung über die Kompetenzsumme für einmalige Ausgaben von

Fr. 1'000.--, welche jährlich durch die Hauptversammlung festgelegt wird

usw.

Der Präsident vertritt den Bezirk nach aussen, er leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen. Er führt die Oberaufsicht über den Bezirk und den Schiessbetrieb. Er erstattet der Delegiertenversammlung einen Jahresbericht.

Er führt zusammen mit einem zweiten Vorstandmitglied (**genaues Festlegen des Zweitunterzeichners, je nach Sachgeschäft z.B. „für Finanzbelange“ zusammen mit dem Kassier**) die rechtsverbindliche Unterschrift des Bezirkes.

Der Vizepräsident/Aktuar ist der Stellvertreter des Präsidenten. Er unterstützt ihn in seinen Funktionen. Seine Unterschriftsberechtigung ist gleich wie die des Präsidenten. Er ist Protokollführer.

Der Kassier verwaltet die Finanzen des Bezirkes und ist verantwortlich für die Führung des Mitgliederverzeichnisses. Er legt der ordentlichen Delegiertenversammlung die Jahresrechnung und das Budget vor. Gelder, die er nicht zur Regulierung von Verbindlichkeiten des Bezirkes benötigt, hat er zinstragend anzulegen. Er führt die rechtsverbindliche Unterschrift im Rechnungswesen (vgl. Artikel 16).

Den Schützenmeistern obliegt die Beaufsichtigung und Organisation der Schiessanlässe des Bezirkes.

Der Jungschützenleiter ist für die Ausbildung der Jugendlichen und Jungschützen verantwortlich. Er organisiert und leitet den Bezirksjugendlichen- und Bezirksjungschützentag.

Art. 16 Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist dem Bezirk gegenüber für seine Amtsführung, sowie für ihm anvertrautes Gut, verantwortlich und haftbar.

Art. 17 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Der Vorsitzende stimmt mit und trifft bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

- Art. 18 Es werden 2 Revisoren gewählt. Diese sind verpflichtet, nach Ablauf jedes Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen und darüber zuhanden der ordentlichen Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten.

VI. Schiessanlässe

Feldschiessen

Der Bezirk organisiert und führt im Auftrag des BSV alljährlich das Feldschiessen durch. Er kann unter seiner Oberaufsicht dies jedoch einem oder mehreren Vereinen übertragen. Der Bezirk ist für die ordnungsgemässe Durchführung und fristgerechte Übertragung der Daten zum BSV verantwortlich.

Einzelwettschiessen

Der Bezirk organisiert und führt im Auftrag des BSV alljährlich das Einzelwettschiessen durch. Er kann unter seiner Oberaufsicht dies jedoch einem oder mehreren Vereinen übertragen. Der Bezirk ist für die ordnungsgemässe Durchführung und fristgerechten Übertragung der Daten zum BSV verantwortlich.

Bezirksmatch

Der Bezirk organisiert jährlich den Bezirksmatch. Er besteht aus einer „Heimrunde“, bei der die Schützen auf ihrem Heimstand schießen und einem zentral durchgeführten Final. Die Delegiertenversammlung beschliesst alljährlich, welche im Rahmen des Reglements und der Ausführungsbestimmungen des BSV vorgegebenen Kategorien durchgeführt werden.

Weitere Bezirksanlässe

V. Finanzielles

- Art. 19 Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- Art. 20 Der Jahresbeitrag seiner Mitglieder wird jährlich an der Delegiertenversammlung festgelegt. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- Art. 21 Für die Verbindlichkeiten des Bezirks haftet ausschliesslich das Bezirksvermögen. Jede persönliche Haftung des Vorstandes und der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Bezirkes ist ausgeschlossen.

VI. Allgemeines und Schlussbestimmungen

Art. 22 Eine Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder stattfinden.

Die Beschlussfassung erfolgt an der ordentlichen oder einer ausserordentlich einberufenen Delegiertenversammlung.

Art. 23 Die Auflösung des Bezirkes kann erfolgen:

auf Antrag des Vorstandes

auf Begehren eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder.

Die Auflösung erfolgt durch Beschluss von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 24 Bei Auflösung des Bezirks werden Archiv, Vermögen und weiteres Vereins-eigentum jenen Bezirken, denen seine Vereine zugeteilt werden, anteilmässig (Anzahl lizenzierte Vereinsmitglieder) übergeben.

Falls sich ein neuer Bezirk mit gleichem Zweck bildet, sind diesem Archiv, Vermögen und weiteres Bezirkseigentum zu übergeben.

Art. 25 Neben diesen Statuten und allfälligen weiteren Bestimmungen des Bezirks gelten die einschlägigen verbandsrechtlichen Bestimmungen des Schweizer Schiesssportverbandes (SSV) und des Bündner Schiesssportverbandes (BSV).

Art. 26 Vorstehende Statuten sind an der ordentlichen Delegiertenversammlung vom **XXXX** angenommen worden.

Die Statuten treten nach Genehmigung durch den Bündner Schiesssportverband in Kraft.

Schützenbezirk **xxxxxxxxxxx**

Ort / Datum:

Der Präsident:

Der Vizepräsident/Aktuar:

Bündner Schiesssportverband

Ort / Datum:

Der Vizepräsident: